

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

Merkblatt zur Abschichtung

Hinweis

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09.11.2021 wird § 12 JAG NRW (Abschichtung) aufgehoben.

Für Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder sich binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes melden, findet § 12 JAG weiter Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes). Eine Anmeldung zur Abschichtung ist daher noch bis einschließlich **16.02.2025** möglich. Als spätester Klausurmonat kann bei einer Erstanmeldung der **April 2025** gewählt werden. Prüflinge, die sich bis zum 16.02.2025 zur Abschichtung gemeldet haben und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können das Abschichtungsverfahren noch planmäßig zu Ende führen.

Voraussetzungen für die Abschichtung

Wer sich **nach** dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (§ 12 Abs. 1 JAG NRW a.F.).

Unter den in § 25 Abs. 2 JAG NRW genannten Voraussetzungen bleiben auf Antrag Fachsemester bei der Berechnung der Semesterzahl unberücksichtigt (siehe auch: [Merkblatt zum Freiversuch](#)).

Bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters – also bis zum 31. März bzw. 30. September – muss die Meldung für mindestens ein Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) vorliegen. Entscheidend ist der Eingang der Meldung bei dem Justizprüfungsamt.

Weiteres Verfahren

Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters muss die Meldung für die übrigen Rechtsgebiete vorliegen, ansonsten erfolgt die Ladung von Amts wegen (§ 12 Abs. 2 JAG NRW a.F.). Die Meldung für die übrigen Rechtsgebiete sollte per E-Mail an justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de oder schriftlich per Post erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss die Meldung für die weiteren Klausuren bis zu den auf der Homepage des Justizprüfungsamtes unter „Aktuelles“ genannten Fristen eingereicht werden.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie per Post eine Anmeldebestätigung. Ob eine Ladung zu dem gewünschten Klausurtermin erfolgen kann, hängt unter anderem von der Anzahl der Anmeldungen ab. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, können auch Abschichter in den folgenden Monat gelost werden.

Die Ergebnisse der abgeschichteten Aufsichtsarbeiten werden, soweit es sich nicht um die Klausuren aus dem letzten Klausurenblock handelt, zu Beginn des vierten Monats

nach dem Aufsichtstermin – jedoch nicht vor dem 10. dieses Monats – mitgeteilt. Soweit eine Bekanntgabe der Ergebnisse der abgeschichteten Klausurenblöcke nicht gewünscht wird, kann dies schriftlich per Post oder per E-Mail gegenüber dem Justizprüfungsamt angezeigt werden. Die Abbestellung der Notenmitteilung ist verbindlich und kann daher nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Ergebnisse sämtlicher Aufsichtsarbeiten werden in diesem Fall – wie bei allen anderen Prüflingen auch – ca. drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

Selbstverständlich befindet man sich auch bei einer Meldung zur Abschichtung gem. § 12 JAG NRW a.F. in einem Freiversuch gem. § 25 JAG NRW.

Die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung erfolgt für den 5. Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeiten.

(Stand: Juni 2024)